



# Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,  
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 29.08.2023

Ausgabe 2023/285, Dokument 13.22.10/1-10-285

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                             |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung..... | 2 |
| Impressum .....                                                                             | 3 |

## **Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung**

Gemäß § 2 der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung vom 04.07.2023 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Plauen folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Zu folgendem Anlass wird eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung, in dem in Absatz 1 genannten Bereich, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

Plauener Herbst: am 08.09. und 09.09.2023, jeweils von 11:00 bis 23:00 Uhr

Die vorgenannte Ausnahme gilt nur, sofern die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

2.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

3.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Plauen, den 25.08.2023

Steffen Zenner  
Oberbürgermeister

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche) kostenfrei bezogen werden.

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: [presse@plauen.de](mailto:presse@plauen.de), Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen